

## Anhang I

2.52

2.52

### **Benutzungs- und Entgeltordnung** **für den Antoniersaal Memmingen**

Verfügung des Oberbürgermeisters vom 23. Oktober 1996, geändert  
durch Beschluss des I. Senats vom 3. Juli 2000

1. Der Saal (EG Südflügel) mit Nebenräumen (Toiletten, Garderoben) im Antonierhaus, Martin-Luther-Platz 1, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Memmingen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (Einrichtung).
2. Die Benutzung des Saales richtet sich nach bürgerlichem Recht, mit dem Benutzer ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag ist die Miete nach den Entgeltregelungen (siehe unten) zu vereinbaren und sicherzustellen, daß bei der Durchführung von Veranstaltungen die allgemeinen sicherheitsrechtlichen, feuerpolizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Mietvertrag enthält auch weitergehende Regelungen bezüglich Haftung und Ablauf der Vermietung.
3. Die Nutzung der Einrichtung hat der Hauptnutzung des Antonierhauses (Stadtbibliothek, Strigel-Museum, Antoniter-Museum) und der Platzsituation des Martin-Luther-Platzes Rechnung zu tragen. Mit Rücksicht darauf wird die Einrichtung für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt:

Kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Theater, Vorträge,  
Tagungen und ähnliches.

Hiervon abweichende Belegungen sind in jedem Falle vorab mit dem Oberbürgermeister abzustimmen, in jedem Fall ausgeschlossen sind politische Veranstaltungen.

4. Die im Rahmen des Mietvertrages zu vereinbarende Miete setzt sich aus einer Grundmiete sowie Nebenkosten zusammen. Die aufgeführten Beträge sind Nettobeträge, die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist bei Bedarf hinzuzurechnen.

A) Grundmiete Saal:

Grundmiete für den Ersten Tag bis 6 Stunden Nutzungszeit:	80 €
ab 6 Stunden Nutzungszeit:	130 €
bei mehrtägiger Dauer jeder weitere Tag:	26 €.

In der Miete enthalten sind die Kosten für Bestuhlung, Podeste, Mikrophananlage, Normalbeleuchtung und Klimatisierung/Heizung, soweit hierfür nicht Nebenkosten gemäß B) festzusetzen sind. Zeiten für Proben bzw. Auf- und Abbau sind in den oben genannten Tagessätzen enthalten. Vorbehalten bleibt die Erhebung von zusätzlichen Mieten für Auf- und Abbauarbeiten an Vortagen.

- B) Nebenkosten Saal:
- Entgelt für die Benutzung der hauseigenen Ausstellungswände:  
10% Zuschlag zur jeweiligen Grundmiete
  - Energiekosten- und Reinigungspauschale für die Reinigung des Raumes einschl. der Nebenräume:  
20 € je Veranstaltung
- C) Sonstige Mieten:
- Miete für die Überlassung der hauseigenen Podeste außerhalb des Antonierhauses:  
10 € je Teil (2 x 1 m) und Nutzungszeit.
- D) Für Leistungen, die in den Entgeltregelungen nicht gesondert aufgeführt sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- E) Veranstaltungen der Stadt Memmingen:  
Im Falle der Benutzung des Saales durch die Stadt ist das Entgelt intern zu verrechnen.
5. Die Beauftragten der Stadt, insbesondere der Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern Hausrecht aus. Ihren Weisungen und den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumen zu gestatten.
  6. Die Vermietung der Räumlichkeiten des Antonierhauses schließt eine für die Veranstaltung eventuell erforderliche behördliche Erlaubnis bzw. Anmeldung nicht ein. Diese muß vom Mieter beim zuständigen Amt gesondert beantragt bzw. vorgenommen werden.
  7. Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Antonierhauses Memmingen verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter oder sonstige Dritte gegen die Stadt keine Schadensersatzansprüche erheben.
  8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
  9. Für die Veranstaltung im Antoniersaal muß je nach Bedarf durch den Mieter eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitätswache auf dessen Kosten gestellt werden.
  10. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Saalverwaltung angebracht werden. Die Saalverwaltung ist eine Woche vor Beginn etwaiger Arbeiten

darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. Unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, zu entfernen.

11. Auf keinen fall dürfen Nägel, Schrauben, Haken etc. geschraubt werden. Es dürfen keine Plakate an die Mauerwände des Saales geklebt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
12. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.
13. Die Zufahrt zum Innenhofe des Antonierhauses ist nur zum Be- und Entladen des für die Veranstaltung notwendigen Materials gestattet. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Innenhof während Auf- und Abbau oder Durchführung der Veranstaltung ist nicht erlaubt.
14. Im Saal sowie im Eingangs-, Garderoben- und Toilettenbereich besteht Rauchverbot.
15. Tiere dürfen nicht ins Haus mitgenommen werden.
16. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
17. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
18. Die zu zahlenden Grundmieten einschl. Nebenkosten werden durch Vorauszahlung erhoben und müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Memmingen eingegangen sein. Bei Absagen in der letzten Woche vor der Veranstaltung wird der Grundmietpreis in Rechnung gestellt.
19. Für den Verlust von Wertgegenständen (Schlüsseln oder ähnliches) bzw. bei Gefahr von Beschädigungen an der Einrichtung kann vom Benutzer eine Kautions in angemessener Höhe verlangt werden.
20. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
  - a) Die vereinbarten Benutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
  - b) Der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
  - c) Eine geforderte Haltpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleitung nicht erbracht wird,
  - d) Durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Memmingen oder des Antonierhauses zu befürchten ist,
  - e) Infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
21. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 20 Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche zu.
22. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Antoniersaal Memmingen tritt am 23. Oktober 1996 in Kraft.\*

---

\* Die festgesetzten Entgelte gelten ab 01. Januar 2002.